

Vorschläge der WBU zu den „Geschäftsprozessen“ in der Auer Kommunalpolitik (Vorbereitung auf die Klausursitzung des Gemeinderats Au zu den Regelungen der neuen Gemeindeordnung)

GemO: Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Januar 2016

GO: Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Au i.d.F. vom 1.12.2004.

Diskussionsergebnisse der Klausurtagung des Gemeinderats Au am 8. Juni 2016:

- Bürgerfragestunde zu Beginn und am Ende der öffentlichen Gemeinderatssitzungen, Begrenzung auf 5 Minuten pro Fragesteller (bisher 2 Minuten), vgl. §27 GO. Außerdem „auch die Gemeinderäte dürfen Stellung zu den gestellten Fragen/Anregungen“ nehmen (vgl. §27, 2c)
Nach ausgiebiger Diskussion, v.a. dazu ob vor und nach der GR-Sitzung eine Bürgerfragerunde eingeführt werden soll (bei den zeitlichen Festlegungen hätten wir uns eher einigen können): Trendabstimmung im GR mit 7 zu 3 (WBU-)Stimmen gegen diesen Vorschlag. D.h. das bisherige Prozedere, nachdem nur zu Beginn der GR-Sitzung Bürgerfragen erlaubt, sind wird beibehalten.
Dass Gemeinderäte zu den Fragen Stellung nehmen, geht schon aufgrund der Festlegung im § 33 der GemO („zu den Fragen nimmt der Vorsitzende Stellung“) nicht.
- Das vorläufige Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung soll mit den Beratungsvorlagen und der Tagesordnung zur nächsten öffentlichen Sitzung an alle GRs als Papierausdruck verschickt werden. Bei der Sitzung soll dann als erster TOP (nach der Bürgerfragestunde) der Punkt „Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten GR-Sitzung“ aufgerufen werden. Damit ist das letzte Protokoll genehmigt und zeitnah erstellt, es treten keine Verzögerungen mehr aufgrund dessen auf, dass GRs ins Rathaus zur Unterzeichnung desselben kommen müssen (vgl. § 32 GO)
Die Vorteile des WBU-Vorschlags finden bei den meisten GR-Mitgliedern Akzeptanz, allerdings - so die Aussage der Gdeverwaltung - müssen auch bei einer Genehmigung des Protokolls durch das Gremium, weiterhin zwei Gemeinderäte unterschreiben.
Weiterhin soll das Protokoll auf Wunsch und zur Arbeitsentlastung der Verwaltung verkürzt werden, z.B. - sollen zukünftig anders als bisher - nicht mehr einzelne Wortbeiträge wiedergeben, sondern nur noch eine Namensliste, wer sich zum Thema zu Wort gemeldet hat, und das Ergebnis der Diskussion festhalten. Wenn einzelne GRs Wert darauf legen, dass Ihre Ansicht auch im Protokoll festgehalten wird, so muß dies explizit in der GR-Sitzung eingefordert werden. Wenn einzelne GRs mit Aussagen im Protokoll nicht einverstanden sind oder Ergänzungen wünschen, so sollen sie die Änderungsvorschläge vor den nächsten GR-Sitzung an Bgm/Gemeindeverwaltung schicken, damit darüber in der nächsten GR-Sitzung entschieden wird.
- Auslage von 3-4 Papierausdrucken der Beratungsvorlage im Sitzungssaal für die Zuhörer (wie in §41 b, Absatz 3 der GemO vorgesehen).
Wird zukünftig so gemacht.
- Einstellen der Tagesordnung und der Beratungsvorlage auf der Internetseite der Gemeinde (wie in §41 b, Absatz 2 der GemO vorgesehen).
Die Tagesordnung soll auf der Internetseite eingestellt werden. Auch die Beratungsvorlagen sollen weitgehend eingestellt werden, ausgenommen sind umfängliche, nicht digital vorliegende Dokumente, z.B. der Haushaltsplan. Allerdings soll das Internet nicht zur Hauptinformationsquelle für die Einwohner von Au erhoben werden, da sonst einerseits eine Verpflichtung der Gemeinde besteht, dass die Homepage immer zur Verfügung steht und auch der Tatsache Rechnung getragen werden soll, dass z.B. ältere Einwohner noch keinen regelmäßigen Internet-Zugang haben.

- Führen eines Mailverteilers von „kommunalpolitisch interessierten Bürgern“. Diesen wird die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung mit dem Hinweis auf die auf der Internetseite eingestellte Tischvorlage vorab als Rundmail zugeschickt.

Der Aufwand für die Gemeindeverwaltung sei zu hoch. Dadurch, dass Tagesordnung und Beratungsvorlage zukünftig im Internet eingestellt werden, wird dies nicht als notwendig erachtet. Darüber hinaus könne dies auch Aufgabe der Fraktionen/Listen mit einem eigenen Mailverteiler sein.
- Möglichkeit für die Fraktionen (Listen) einräumen, im Amtsblatt ihre Position zu den in den letzten drei (?) Gemeinderatssitzungen behandelten Themen darzulegen - Ideen für das Redaktionsstatut: in jedem Amtsblatt möglich, Einreichung 2 Tage vor Redaktionsschluss über die Gemeindeverwaltung, Seitenumfang: maximal 1/2 Seite, auch Terminankündigungen zu Terminen der eigenen Fraktion (Liste), bis maximal 3 Monate vor Wahlen (vgl. § 20, Abs. 3 GemO)

Weitestgehende Übereinstimmung, dass wir dieses zukünftig so machen. Die Notwendigkeit für eine länger Vorlauffrist für die Verwaltung (Einreichung 5 Arbeitstage vor Redaktionsschluss) wird gesehen. In jedem zweiten Amtsblatt soll die Möglichkeit bestehen, dass sich die Fraktionen/Listen äußern können.
- Raumnutzung für die Fraktionen/Listen im Bürgerhaus vorsehen, konkret: kostenlose Seminarraumnutzung für die Fraktionen 1 x im Monat, Zweckbindung: Seminarraum-Nutzung nur zur Vor-/Nachbereitung von GR-Sitzungen, Bürgersaal-Nutzung: ausschließlich zur Veranstaltung von Vorträgen/Diskussionsrunden mit Themenbezug zur Kommunalpolitik.

Grundsätzliche Zustimmung, dass Räumlichkeiten im Bürgerhaus von den Fraktionen/Listen kostenfrei genutzt werden können, um Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Bezug (keine Beschränkung auf Themen, die in den letzten Monaten im GR behandelt wurden) durchzuführen oder GR-Sitzungen im Rahmen von Fraktionssitzungen öffentlich vorzubereiten. Übereinstimmung über die Fraktionen hinweg, dass das Recht zur kostenlosen Nutzung der Bürgerhaus-Räumlichkeiten nicht für die Ortsgruppen o. Ä. der Parteien gilt.
- „Bekanntnis“ zur Öffentlichkeit von GR-Sitzungen, wo immer möglich, in der GO deutlicher verankern. Die GemO sieht nichtöffentliche Sitzungen vor „wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern“.

==> An diese Vorgabe ist im Auer Gemeinderat ein strenger Maßstab anzulegen (weitere Formulierungsvorschläge/Vorstellungen?, vgl. §9 GO)

Es wird von der Verwaltung/den anderen Listen im GR keine Notwendigkeit gesehen, hier über die GemO hinausgehende Regelungen zu treffen, bzw. sei die GemO hier eindeutig. Von der Verwaltung wird aber zugesagt, zukünftig genauer zwischen „nicht-öffentlicher Sitzung“ und „nicht-öffentlicher Bekanntgabe“, bzw. „nicht-öffentlicher Vorberatung, bzw. Arbeitssitzung“ oder „Klausursitzung“ zu unterscheiden.
- Regelmäßige Abhaltung einer Einwohnerversammlung 1 x jährlich, z.B. immer in der letzten Märzwoche (außer der GR beschließt einen anderen Termin) vorsehen.

Von der Verwaltung/den anderen Listen im GR keine Notwendigkeit gesehen hier eine Selbstverpflichtung in der GO festzuschreiben. Trotzdem sei es das Ziel der Verwaltung eine Einwohnerversammlung pro Jahr durchzuführen.
- Generell: Anpassung der Geschäftsordnung (GO) des GRs an die neue GemO (z.B. §4 der GO widerspricht der neuen GemO: Akteneinsicht neu bei einem Sechstel (bisher 1/4) der GRs oder § 14 der GO: Weitergabe der Beratungsvorlagen ohne Zustimmung des Bürgermeisters widerspricht den Regelungen der GemO zur Veröffentlichung der Beratungsvorlagen).

Außerdem: Entfernen der Punkte aus der GO, die bereits in der GemO geregelt sind

GO wird angepasst, Wiederholungen sind gewünscht, damit der Leser nicht parallel die GemO heranziehen muss.

Bezüglich der Akteneinsicht in die Unterlagen der VG Hexental, vermutet der Bgm dass hier

zukünftig die Forderung einer Mitgliedsgemeinde (d.h. Mehrheit im einen Gemeinderat) ausreicht. Die weitergehende Forderung der WBU, dass auch einzelnen Fraktionen/Listen aus den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden Einsicht zu gewähren sei, will er bei der Kommunalaufsicht abklären lassen.

- Gemeinderäte dürfen bei der Angebotseröffnung anwesend sein und diese einsehen. Über die Akteneinsicht ist die Einsicht in Angebote den GRs immer möglich. Alles weitere ist wohl im Vergaberecht (VOL, VOB) geregelt.